



Vereinsatzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Groß-Rohrheim e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Rohrheim.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgaben:
 - den Gedanken des freiwilligen Brandschutzes und der freiwilligen Hilfeleistung zu pflegen
 - das Brandschutzwesen der Gemeinde Groß-Rohrheim zu fördern
 - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
 - die sozialen Belange der Mitglieder, sowie der Einsatzabteilung wahrzunehmen
 - durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern und denjenigen der anderen Feuerwehren innerhalb und außerhalb der Gemeinde Groß-Rohrheim herzustellen
 - den Nachwuchs zu fördern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabeverordnung ... vom in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

In den Verein werden aufgenommen:

1. die Personen, die gemäß § 3 der Ortssatzung der Gemeinde Groß-Rohrheim, in der von der Gemeindevertretung beschlossenen jeweils gültigen Fassung der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Rohrheim angehören.
2. andere unbescholtene, natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen (passive Mitglieder) oder sich besondere Verdienste um den Verein oder das Brandschutzwesen der Gemeinde Groß-Rohrheim erworben haben (Ehrenmitglieder)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Tag des Aufnahmebeschlusses durch den Vereinsvorstand erfolgt. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder das Brandschutzwesen der Gemeinde Groß-Rohrheim erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. In der Kündigungserklärung sollen die Mitglieder angeben, aus welchem Grund sie austreten wollen.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Betroffene vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Finanzmittel

Die Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge der passiven und aktiven Vereinsmitglieder, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Im übrigen kann das Mitglied selbst festsetzen, welchen Betrag es über den Mindestbetrag hinaus zahlt
- durch freiwillige Zuwendungen
- durch Zuschüsse der öffentlichen Hand

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vor auszusehenden Tagesordnung, drei Wochen vorher einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich.
3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vorher dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Satzungsänderungen und Wahlen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Personen des § 3 Ziff. 1 und 2. der Vereinssatzung zu. Ausgenommen hiervon sind die Jugendfeuerwehr und die Löschzwerge.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit in der Regel von zwei Jahren

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigungen der Haushaltsvorschläge
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Wahl von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung von Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der aktiven Mitglieder (Einsatzabteilung) vertreten ist. Die Mitglieder der Jugendgruppen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach einer halben Stunde bei gleicher Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 der HGO entsprechend.
3. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen sind.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
5. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer im folgenden Rechnungsjahr ist ausgeschlossen.

§ 11

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden, zu wählenden Personen:

1. dem Vereinsvorsitzenden / der Vereinsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden / der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden

Das aktive und passive Wahlrecht steht den Personen des § 3 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Vereinssatzung zu.

Des Weiteren besteht der Vorstand aus von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die da wären:

3. dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
5. insgesamt zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

6. und dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einzelnen Wahlgängen per Handzeichen, bei geheimer Wahl mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit für das Vorstandsmandat erreicht.

- Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann zu Vorstandssitzungen -falls er / sie dies aufgrund der Tagesordnung für nötig hält- weitere Personen hinzuziehen, insbesondere den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- Der Vorsitzende / die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Über ihren wesentlichen Gang sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Die Vertretung des Vereins -gerichtlich und außergerichtlich - erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden / der Vereinsvorsitzenden, den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden / der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden oder dem Rechnungsführer.
2. Erklärungen und Veröffentlichungen werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden / der Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter /seine Stellvertreterin, ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterin, mündlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Jahresende legt der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin gegenüber den Kassenprüfern die Rechnungen offen.
5. Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr Groß-Rohrheim ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Rohrheim. Sie gehört der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Jugendfeuerwehrverband an.
2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet sich als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Rohrheim.
3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Rohrheim untersteht sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Rohrheim, der / die sich dazu des Jugendwartes / der Jugendwartin bedient.

§ 15 Kindergruppe

1. Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Rohrheim führt die Bezeichnung „Löschzwerge der Gemeinde Groß-Rohrheim“.
2. Die Löschzwerge sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 4. Bis zum vollendeten 10 Lebensjahr. Sie gestalten ihre Treffen als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Rohrheim unterstehen die Löschzwerge der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, welcher/welche sich dazu der Unterstützung von Betreuer/Betreuerinnen bedient. Die Betreuer/Betreuerinnen der Löschzwerge müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 10 Abs. 1) anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Der Auflösungsbeschluss muss in einer weiteren Mitgliederversammlung nach vier Wochen bestätigt werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach dem Tag der zweiten Beschlussfassung wirksam.
5. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Groß-Rohrheim übereignet, mit der Auflage, es für einen neu zu gründenden Feuerwehrverein mit Sitz in Groß-Rohrheim, zurückzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **am 19. Februar 2011** in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung am **19. Februar 2011**.

Groß-Rohrheim, den **20. Februar 2011**

Karin Matiasch
Vereinsvorsitzende